

# Marktgemeindeamt St. Florian

✉ 4490 St. Florian, Leopold-Kotzmann-Straße 1; Pol.Bez.: Linz-Land

☎ Tel. (07224) 4255-13 Fax (07224) 4255-42

DVR 0059897 UID-Nr.:ATU22698604

[www.st-florian.at](http://www.st-florian.at), [monika.wallner@st-florian.ooe.gv.at](mailto:monika.wallner@st-florian.ooe.gv.at)

## Aufnahme von Kindern in St. Florianer Kinderbetreuungseinrichtungen mit Hauptwohnsitz außerhalb der Marktgemeinde St. Florian

Sehr geehrte Eltern!

Seit 01.09.2010 (Inkrafttreten der Kinderbetreuungs-Novelle 2010) ist von der Hauptwohnsitz-gemeinde des Kindes ein Gastbeitrag für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung außerhalb der Wohnsitzgemeinde zu entrichten. Voraussetzung für die Entrichtung des Gastbeitrages ist,

- dass in der Wohnsitzgemeinde kein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder
- die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder
- das Kindeswohl

den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

Bevor ihr Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung in St. Florian aufgenommen werden kann, ist daher mit der Wohnsitzgemeinde abzuklären, ob diese den zu entrichtenden Gastbeitrag leisten wird. Eine Aufnahme ohne vorherige Zustimmung der Wohnsitzgemeinde ist nicht möglich. Bitte lassen Sie daher von Ihrer Wohnsitzgemeinde auf diesem Schreiben die Verpflichtung zur Übernahme des Gastbeitrages bestätigen. Diese Bestätigung übermitteln Sie dem Marktgemeindeamt St. Florian, Leopold-Kotzmann-Straße 1, 4490 St. Florian ([gemeinde@st-florian.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@st-florian.ooe.gv.at), Fax 07224-4255-42). Im Anschluss ist die Aufnahme in einer Kinderbetreuungseinrichtung in St. Florian nach Maßgabe freier Plätze möglich. Hinweis: Aus der Bestätigung der Übernahme des Gastbeitrages durch die Wohnsitzgemeinde entsteht **kein** Anspruch auf die Aufnahme Ihres Kindes. Kinder mit Hauptwohnsitz in St. Florian werden jedenfalls bei der Platzvergabe bevorzugt.

Robert Zeitlinger  
(Bürgermeister)

Die Gemeinde ..... verpflichtet sich, für die Dauer des Besuchs  
der St. Florianer Kinderbetreuungseinrichtung .....

den Gastbeitrag gem. § 28 Oö. Kinderbetreuungs-gesetz in der jeweils vorgesehenen Höhe\* für  
nachstehendes Kind zu entrichten:

Name: ..... Geb.Dat.: .....

Wohnadresse: .....

.....  
Ort, Datum

.....  
rechtsgültige Unterfertigung und Stempel der Wohnsitzgemeinde

\*Die Höhe des Gastbeitrages wird jeweils für ein Arbeitsjahr festgesetzt. (ab **1.9.2020** pro Monat inkl. USt./Kind:  
Hort € 145; Kindergarten € 247; Krabbelstube € 466).